

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Rohstoffverkauf und der Lagerung und Verwaltung von Rohstoffen an und für Privatinvestoren

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der EUMEHA Europäische Metallhandels GmbH (nachfolgend "**EUMEHA**") aus den Bereichen Sondermetalle, Edelmetalle, Seltene Erden, Chemikalien und ähnlicher Rohstoffe (nachfolgend "**Rohstoffe**") erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**"). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die EUMEHA mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend "**Kunde/n**") zum Zwecke des Verkaufs von Rohstoffen schließt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, soweit sie diesen AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn EUMEHA deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat oder auf ein Schreiben Bezug genommen hat, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthält.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen EUMEHA und dem Kunden im Hinblick auf den Verkauf von Rohstoffen.

§ 2 Vertragsabschluss und Zahlungsbedingungen

(1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben von EUMEHA sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) EUMEHA erstellt aufgrund des eingereichten Kaufauftrages eine Auftragsbestätigung bzw. Vorabrechnung (das „**Kaufangebot**“) an den Kunden. Das Kaufangebot nimmt der Kunde durch Überweisung des Geldbetrages unter Angabe der Auftragsbestätigungsnummer an die in der Auftragsbestätigung genannte Bankverbindung der EUMEHA an. Bei Aufträgen zum Erwerb von Rohstoffen in festen EURO-Beträgen (die „**Betragsorder**“) erstellt EUMEHA eine Endabrechnung zum beim Geldeingang gültigen Tagespreis. Bei Aufträgen zum Erwerb von Rohstoffen in Originalgebinden erhebt EUMEHA einen Zuschlag (Schwankungsreserve) in Höhe von 10% des bei Eingang des Kaufauftrages gültigen Tagespreises. Sollte dieser überwiesene Betrag inklusive der Schwankungsreserve ausreichend sein, um den Kauf von Originalgebinden zum beim Geldeingang gültigen Tagespreis durchzuführen, erstellt EUMEHA die Endabrechnung. Eine Überzahlung wird dem Kunden durch Überweisung gutgeschrieben. Der jeweilige Rechnungsbetrag schließt weder Umsatzsteuer, noch Zölle, Versandkosten oder ähnliche Abgaben ein. Eine Ausnahme hiervon bilden die Rohstoffe Rhenium und Selen, bei welchen Zoll und Umsatzsteuer erhoben wird.

(3) Ist der überwiesene Betrag geringer als der zum Kauf von Originalgebinden zum jeweils maßgeblichen Tagespreis benötigte Betrag, kommt kein Vertrag zustande. EUMEHA wird den Kunden hierüber informieren und entweder a) vom Kauf zurücktreten und die Geldzahlung rückabwickeln oder b) nach Absprache und Übereinkunft mit dem Kunden die Rohstoffmenge anpassen.

(4) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen EUMEHA und dem Kunden ist der zwischen diesen abgeschlossene Vertrag über den Kauf von Rohstoffen (der „**Kaufvertrag**“) einschließlich dieser AGB. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen EUMEHA und dem Kunden hinsichtlich des Kaufs von Rohstoffen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 3 Lagerung und physische Auslieferung

(1) EUMEHA lagert ihre Rohstoffe in eigenen Zolllagern oder in vergleichbaren Zolllagern Dritter. Sofern der Kunde dies wünscht, kann dieser die von ihm erworbenen Rohstoffe ebenfalls in diesen Zolllagern einlagern (die „**Kundeneinlagerung**“). Hierzu schließen der Kunde und EUMEHA gegebenenfalls einen gesonderten Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag (den „**Lagerungsvertrag**“). Die Zolllager sind versichert und werden nur von kontrolliertem Personal betreten.

(2) Der Kunde erhält von EUMEHA über seinen Bestand einen Kundeneinlagerungsbeleg.

Für die Kundeneinlagerung zahlt der Kunde eine Gebühr (die „**Einlagerungsgebühr**“). Die Höhe der Einlagerungsgebühr beträgt 1,5 Prozent p.a. des Marktpreises der eingelagerten Rohstoffe inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei unterjährigem Erwerb wird die Einlagerungsgebühr anteilig pro rata temporis vom Rechnungstag bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben. Die Einlagerungsgebühr für Folgejahre wird jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr zur Zahlung fällig und per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren von der EUMEHA eingezogen. Im Falle der Nichteinlösung oder Rückgaben der Lastschrift ist EUMEHA berechtigt, den Gegenwert der Einlagerungsgebühr zuzüglich angefallener Gebühren aus der Nichteinlösung oder Rückgabe der Lastschrift und zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr vom Rohstoffbestand des Kunden zu entnehmen. Stichtag für die Festlegung des Marktpreises für das betreffende Jahr ist der 31. Dezember des dem betreffenden Jahr vorangegangenen Jahres.

(3) Soweit der Kunde Rohstoffe erworben und dem Verbleib dieser Rohstoffe in einem Gebinde zugestimmt hat, hat der Kunde Miteigentum nach Bruchteilen an dem Gebinde erworben. Hieraus ergeben sich Verfügungsbeschränkungen, auf die §§ 741 ff BGB und §§ 1008 bis 1011 BGB wird hingewiesen. Insbesondere kann der Kunde als Miteigentümer nach Bruchteilen nur über sein Recht an der Sache verfügen und dieses veräußern, nicht jedoch die Herausgabe seines Anteils an dem Gebinde verlangen. EUMEHA ist berechtigt, den Miteigentumsanteil des Kunden an dem Gebinde durch einen gleichwertigen Miteigentumsanteil an einem anderen Gebinde desselben Rohstoffes zu ersetzen, soweit dies wirtschaftlich

erforderlich ist. Von der Beschränkung des § 181 BGB wird EUMEHA insoweit befreit.

(4) Wünscht der Kunde nicht die Einlagerung der von ihm erworbenen Rohstoffe, kann er von EUMEHA zu den üblichen Geschäftszeiten die Auslieferung der sich in seinem Eigentum befindenden Rohstoffe verlangen. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere sonstige Abgaben, hat der Kunde selbst zu tragen. EUMEHA wird den Kunden über die anfallenden Kosten umgehend eine Rechnung übersenden. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig. Die Auslieferung erfolgt erst, nachdem diese Kosten vom Kunden bezahlt worden sind. Der Kunde kann darüber hinaus unter Beachtung einer Bereitstellungsfrist durch EUMEHA von fünf (5) Tagen die Herausgabe der sich in seinem Eigentum befindenden Rohstoffe am Ort der Verwahrung verlangen. EUMEHA wird die Rohstoffe in diesem Falle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Abholung bereit stellen. Dadurch anfallende Kosten und Abgaben hat der Kunde zu tragen.

(5) Der Kunde erhält einmal jährlich eine Aufstellung über seine Rohstoffbestände im Lager von EUMEHA sowie über gegebenenfalls offenstehende Rechnungsbeträge (der „**Rechnungsabschluss**“). Der Rechnungsabschluss wird gemeinsam mit der Rechnung über die Einlagerungsgebühr nach § 3 übersandt. Der Kunde kann von EUMEHA gegen ein den Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigendes Entgelt Rechnungsabschlüsse in kürzeren Abständen verlangen.

(6) Der Auftrag zur Auslieferung, Versendung oder Herausgabe der im Eigentum des Kunden stehenden Rohstoffe schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Auslieferung, Versendung oder Herausgabe nicht ausführbar ist.

(7) Für die zollamtliche Abfertigung kann EUMEHA neben den tatsächlich aufgewandten Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

(8) EUMEHA und der Kunde können den Lagervertrag jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

(9) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EUMEHA insbesondere – aber nicht abschließend – dann vor, wenn

(a) der Kunde sich mit der Begleichung der Einlagerungsgebühr länger als zwei (2) Wochen in Verzug befindet und trotz Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung des Lagervertrages nicht zahlt,

(b) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Befinden sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch Rohstoffe des Kunden in einem Zolllager von EUMEHA, werden diese dem Kunden zur Abholung bereit gestellt. Der Kunde hat die entsprechenden Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer und Zoll, selbst zu tragen. Holt der Kunde die Rohstoffe nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Bereitstellung am Zolllager ab, so ist EUMEHA berechtigt, die Rohstoffe des Kunden erneut einzulagern und an diesen Rohstoffen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, bis der Kunde die eventuell noch ausstehenden und die durch die erneute Einlagerung entstehenden Kosten gegenüber EUMEHA ausgeglichen hat.

§ 4 Verkauf von Rohstoffen durch den Kunden

(1) EUMEHA ist nicht verpflichtet, Rohstoffe des Kunden wieder anzukaufen oder aktiv beim Verkauf der Rohstoffe durch den Kunden mitzuwirken oder diesen zu unterstützen. EUMEHA wird jedoch stets die Möglichkeit eines Rückkaufes prüfen und gegebenenfalls ein Angebot erstellen.

(2) EUMEHA weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung des Rohstoffverkaufs in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Die Klärung der Frage, ob beim Kunden durch die Veräußerung ein steuerlicher Vorgang verwirklicht oder ausgelöst wird, obliegt diesem selbst. Der Kunde ist gegebenenfalls selber gegenüber den Finanzbehörden erklärungs- und abgabepflichtig. Sollte der Kunde hierzu Fragen haben, wird empfohlen, den eigenen Steuerberater einzuschalten.

§ 5 Gewährleistung

Dem Kunden stehen bei Mängeln der Rohstoffe die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

§ 6 Risikohinweise und Haftung

(1) EUMEHA schuldet dem Kunden keine Beratung im Hinblick auf den Ankauf von Rohstoffen. Jegliche Kaufentscheidung des Kunden hat dieser selbst zu verantworten. EUMEHA kann und wird dem Kunden keine verbindlichen Auskünfte über Preisentwicklungen, Handelbarkeit, Marktentwicklungen oder ähnliche wirtschaftliche Prognosen über die Rohstoffe erteilen.

(2) Die Rohstoffe können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Rohstoffe nur mit einem Verlust wieder veräußert werden können. EUMEHA übernimmt keinerlei Gewähr für künftige positive Marktpreisentwicklungen für die Rohstoffe und haftet nicht für Verluste des Kunden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Rohstoffe in Fremdwährungen gehandelt werden.

(3) Es besteht ferner das Risiko, dass der Handel mit den jeweiligen Rohstoffen vollständig zum Erliegen kommt und der Kunde seine Rohstoffe nicht veräußern kann. EUMEHA übernimmt keinerlei Gewähr, Garantie oder Zusicherung, dass der Kunde seine Rohstoffe wieder veräußern kann und wird nicht für dadurch entstehende Verluste haften.

(4) EUMEHA handelt mit Rohstoffen. EUMEHA erbringt keine Finanzdienstleistungen, führt keine Anlageberatung durch und wird auch nicht als Vermögensverwalter tätig.

§ 7 Datenschutzerklärung

(1) Die im Rahmen des Vertragsabschlusses aufgenommenen personenbezogenen Daten werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Teledienstschutzgesetz (TDDSG) von EUMEHA zur Erfüllung der

Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können zum Zwecke etwaiger Bonitätsprüfungen auch an sorgfältig ausgesuchte Unternehmen im Sinne des § 11 BDSG übermittelt werden.

(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner, wie z. B. das mit der Lieferung beauftragte Beförderungsunternehmen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Der Umfang der Weitergabe der personenbezogenen Daten beschränkt sich hierbei auf das erforderliche Minimum.

(3) Mit der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten des Kunden an EUMEHA erklärt sich der Kunde mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diesen Vertrag sowie dessen Auslegung und Anwendung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts anwendbar.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und EUMEHA ist, soweit ein Gerichtsstand wirksam vereinbart werden kann, Frankfurt am Main. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sich der Gerichtsstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Kaufvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des Kaufvertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt im Falle von Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber EUMEHA zustehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EUMEHA an Dritte abzutreten.

§ 10 Widerrufsrecht

(1) Für den Fall, dass der Vertragsabschluss zwischen EUMEHA und dem Kunden, der Verbraucher ist unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, E-Mail, Internet, Telefon, Telefax) erfolgt, steht dem Kunden das nachstehende Widerrufsrecht zu:

(2) Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann seine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Erklärung innerhalb von zwei (2) Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) oder – wenn dem Kunden der Rohstoff vor Fristablauf überlassen wurde - durch Rücksendung des Rohstoffs gegenüber EUMEHA widerrufen. Die Frist zum Widerruf beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang des Rohstoffs bei dem Kunden und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten von EUMEHA gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und Absatz 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, des Rohstoffs oder die rechtzeitige Rückgabe des Rohstoffs an EUMEHA vor Ort. Der Widerruf bzw. die Rücksendung des Rohstoffs ist zu richten an: EUMEHA Europäische Metallhandels GmbH, Großer Hasenpfad 80, 60598 Frankfurt am Main oder per e-mail an: info@eumeha.com

(3) Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen heraus zu geben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Rohstoffs entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er den Rohstoff nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was dessen Wert beeinträchtigt. Paketversandfertige Rohstoffe sind auf die Gefahr von EUMEHA zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn der gelieferte Rohstoff dem bestellten entspricht und wenn der Preis des zurückzusendenden Rohstoffs einen Betrag von 40,00 EUR nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis des Rohstoffs zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfertige Rohstoffe werden bei dem Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung bzw. Rücksendung der Rohstoffe, für EUMEHA mit deren Empfang.

(4) Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht des Kunden ist gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB ausgeschlossen, sofern und soweit es sich bei dem von dem Kunden erworbenen Rohstoffen um (i) Edelmetalle (z. B. Gold oder Silber) und/oder (ii) andere, an der Börse handelbaren Rohstoffe (z. B. Öl und andere Metalle) handelt.

(Stand: März 2012)